



Dieses Merkblatt informiert Sie über die Pensionierung bei der Luzerner Pensionskasse.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

ALTERSPENSIONIERUNG

Zeitpunkt der Pensionierung

Ein vollständiger oder teilweiser Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 60. und 65. Lebensjahr auf jedes Monatsende möglich, wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder der Jahreslohn um mindestens 20 % eines Vollpensums in einem oder mehreren Schritten reduziert wird. Teil-Altersrenten werden nur auf Gesuch ausgerichtet. Der Anspruch entsteht frühestens ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Anmeldung. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis über das vollendete 65. Lebensjahr weitergeführt wird und mindestens ein Jahreseinkommen von CHF 19'600 erzielen, können die Weiterversicherung bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres verlangen.

Anmeldung zum Bezug der Altersrente

Die Anmeldung für den Bezug der Altersrente wird den Versicherten etwa einen Monat vor der Pensionierung zugestellt. Für den Bezug der AHV-Rente empfehlen wir, sich mindestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu melden.

AHV-Ersatzrente

Versicherte, die vor dem AHV-Rentenalter eine Altersrente der LUPK beziehen, haben gleichzeitig Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente von höchstens 80 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Dies entspricht aktuell einem Betrag von CHF 1'960 pro Monat. Die AHV-Ersatzrente wird bei einer Teil-Pensionierung anteilmässig ausbezahlt. Der Bezug der AHV-Ersatzrente bis zum AHV-Rentenalter wird aus dem Altersguthaben der Versicherten finanziert. Dadurch reduzieren sich die Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Höhe der Altersrente

Das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung wird mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Umwandlungssätze:

Alter 60	4,60 %
Alter 61	4,72 %
Alter 62	4,84 %
Alter 63	4,96 %
Alter 64	5,08 %
Alter 65	5,20 %

Bei Weiterversicherung über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus, erhöht sich der Umwandlungssatz der Versicherten im Alter 65 für jeden Monat der Weiterversicherung um 0,01 Prozentpunkte.

Hinweis: Für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960, die seit dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert waren, gelten bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 spezielle Mindestumwandlungssätze gemäss Art. 70b in unserem Reglement.

Luzerner Pensionskasse
Zentralstrasse 7
6002 Luzern
Telefon 041 228 76 00
info@lupk.ch
www.lupk.ch

Persönliches Altersguthaben

Das persönliche Altersguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften (Sparbeiträge Versicherte und Arbeitgeber) inkl. Zinsen*,
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen*,
- eingebrachte Beträge im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung inkl. Zinsen*
- freiwillige Eintrittsleistungen inkl. Zinsen*,
- Rückzahlungen der Vorbezüge für WEF und bei Scheidung inkl. Zinsen*
- abzüglich Vorbezüge für WEF, bei Scheidung oder durch Teil-Austritte und Teil-Pensionierung inkl. Zinsen*.

* Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens beträgt aktuell 2,5 %.

Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen

Sind wir im Besitz aller notwendigen Unterlagen für die Berechnung und Auszahlung der Leistungen, erfolgt die Auszahlung in den ersten 10 Tagen des Monats nach Beginn des Anspruchs. Vorgängig erhalten die Versicherten einen schriftlichen Beschluss, aus dem die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Leistungen ersichtlich sind.

Kinderrente

Versicherte, die von der LUPK eine Altersrente beziehen, haben für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch besteht längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder mindestens zu 70 % invalid ist. Die Höhe der Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente.

Rente oder Kapital

Den Versicherten steht es frei, die Altersleistung ganz oder teilweise in Form einer einmaligen Kapitalabfindung zu beziehen. Der Rentenanspruch reduziert sich um den Prozentsatz des Kapitalbezugs. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist die Kapitalausrichtung nur zulässig, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner durch eine beglaubigte Unterschrift zustimmt.

Wurden freiwillige Eintrittsleistung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung geleistet, müssen diese zwingend in Rentenform bezogen werden. Dabei reduziert sich der maximal mögliche Kapitalbezug so weit, dass die Mindestrente nach Art.14.2 erreicht wird. Die Höhe der gewünschten Kapitalauszahlung kann mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente mitgeteilt werden. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der ersten Rente.

LUPK- und AHV-Beiträge

Nach einer vollständigen Alterspensionierung entfällt die Beitragspflicht an die LUPK. Bei einer Teilpensionierung reduziert sich die Beitragspflicht im Umfang der Teilpensionierung. Beiträge an die AHV müssen auf jeden Fall bis zum AHV-Rentenalter weiterbezahlt werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Erwerbs- und Renteneinkommen und dem Vermögen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

Pensionierung und Steuern

Die LUPK muss bei der Pensionierung die Renten- und Kapitalzahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern melden. Die Veranlagung erfolgt durch das zuständige Steueramt. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden, Kapitalauszahlungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert.

Der Renten- und Steuerausweis der LUPK, der jährlich Ende Januar zugestellt wird, enthält die Höhe der aktuellen Rentenansprüche und die im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen. Er kann der Steuererklärung beigelegt werden.

Wir empfehlen, sich bei der Pensionierung für eine provisorische Einschätzung bei Ihrem Steueramt zu melden.

Pensionierung und LUPK-Hypothek

Die Pensionierung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gewährung und die Bedingungen von LUPK-Hypotheken.

Pensionierung und Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung erlischt 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wir empfehlen, bei der Krankenkasse eine Unfall-Versicherungsdeckung zu beantragen.